



---

## Stellungnahme

### Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

siehe Anlage

## VCI-STELLUNGNAHME ZUM

# Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der RL 2018/2001 zu HKN für Gas, H<sub>2</sub>, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Grundsätzlich begrüßen wir die mit dem vorliegenden Entwurf verbundene Stärkung des Herkunftsnachweissystems. Wie wir schon zu anderen Gesetzesvorhaben bemerkt haben, sehen wir das System eines bilanziellen Nachweises von Erzeugungsqualität sowohl für Strom als auch für Gase, Wasserstoff, Wärme und Kälte jeder anderen Korrelationsmethode (Direktleitung, PPA) gegenüber als überlegen an.

## Ausschluss von gefördertem Strom für HKN

Eine grundlegendere Kritik des VCI am vorliegenden Entwurf richtet sich gegen die letztlich durch § 80 EEG vorgegebenen Rahmenbedingungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die sich in den Normen der §§ 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 4 und 5. wiederfinden. Hier wird die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas bzw. Wärme/Kälte, für deren Erzeugung Strom aus Anlagen, die nach § 19 bzw. § 50 EEG gefördert werden, ausgeschlossen. Selbst wenn durch die Verordnungsermächtigungen in den §§ 4 und 6. Ausnahmen hiervon definiert werden können, sehen wir hier grundsätzlichen Klärungsbedarf.

Im Zuge des notwendigen massiven Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, werden Anlagen, die nach dem EEG eine finanzielle Förderung erhalten bzw. erhalten können, wenn die Marktpreise unterhalb der garantierten Vergütung liegen, einen Großteil des verfügbaren EE-Stroms ausmachen. Da gleichzeitig die Verwendung aus Grünstrom produzierter Gase wie Wasserstoff bzw. Wärme und Kälte sowohl im industriellen als auch im Gebäudeenergiesektor zunehmend an Bedeutung gewinnt, befürchten wir ein Auseinanderfallen der nachgefragten und über den vorliegenden Entwurf zulässigen Mengen an Grünstrom zur Erzeugung von Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte. Die notwendigen Mengen an zulässigen Herkunftsnachweisen für Grünstrom können entweder über PPAs oder ausländische Anlagen beschafft werden. Insbesondere durch letzteres, d.h. die massive Verwendung von HKN aus norwegischer Wasserkraft hat das Akzeptanzniveau für Herkunftsnachweise für Grünstrom massiv gelitten.

Von daher sind diese immer wiederkehrenden Ausschlusskriterien für HKNs abzulehnen. Ein Glattziehen der einzelnen Erfordernisse kann jedoch nicht im vorliegenden Entwurf, sondern nur über eine Nachbesserung im EEG erfolgen.

## Beimischung von Wasserstoff in Erdgasnetze (§ 3, Abs. 6)

Der VCI sieht eine Ergänzung im Herkunftsnachweisgesetz (in § 3, Abs. 6), wie z.B. vom Bundesrat und anderen Stakeholdern angeregt, die eine generelle Beimischung von Wasserstoff in Erdgasnetze und eine bilanzielle Entnahme ermöglicht, als problematisch an, da sie bei bestimmten industriellen Anwendungen die Anlagensicherheit gefährden kann. Eine entsprechende Ergänzung sollte daher nicht gemacht werden. Beimischungen sollten allenfalls auf Netzbereiche von Verteilnetzebenen beschränkt werden, an die keine sensiblen Anlagen angeschlossen sind. Auf Fernleitungsebene sollte eine Beimischung generell unterbleiben.

Insbesondere in der Chemieindustrie wird Erdgas – neben der Verwendung als Brennstoff – auch als Rohstoff (Feedstock) eingesetzt. Etwa 30% des Erdgasverbrauchs der deutschen chemischen Industrie wird stofflich eingesetzt. Beimengungen beispielsweise von Wasserstoff in Erdgas verändern dessen brennstofftechnischen Eigenschaften, so dass der Betrieb erdgasverbrauchender Anlagen beeinträchtigt werden kann. Bereits Wasserstoffkonzentrationen in Erdgas oberhalb 2 Vol.-% können anlagenabhängig Sicherheitsabschaltungen der Produktion erfordern. Neben statischen Grenzwerten sind auch kurzfristige Schwankungen der Gaszusammensetzung problematisch. Im Besonderen sind stoffliche Erdgasanwendungen von potenziellen Beeinträchtigungen betroffen, aber auch Erdgasanwendungen in der Glas-, Metall und Keramikindustrie. Jene können von geringeren Prozesseffizienzen bis hin zu erforderlichen Sicherheitsabschaltungen der Anlagen reichen.

## Weitere Anmerkungen

### § 2

Es sollte einheitlich der Begriff Letztverbraucher verwendet werden, da die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Artikel 19 ebenfalls den Begriff „final customer“ nutzt, was dem Begriff „Letztverbraucher“ in der deutschen Sprache gleichkommen sollte. Ein Begriff wie „Endkunde“ (der streng genommen auch eine adäquate Übersetzung des Begriffs „final customer“ sein könnte) sollte vermieden werden, um Irritationen oder Missverständnisse zu vermeiden. In der deutschen Gesetzes- u. Verordnungslandschaft wird überwiegend von Letztverbrauchern bzw. Letztverbrauch gesprochen.

### § 3

- **Abs. 3:** „Ausländische Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger können nur anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben des Artikel 19 Absatz 9 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen.“ Hierbei sollte klargestellt

werden, ob auch der Bezug von Wasserstoffderivaten, also der indirekte Energieimport, aus zulässigen Drittstaaten von dieser Klausel gedeckt ist. Dies geht aus der Formulierung nicht klar hervor

#### § 4 Abs. 1

- **Nr. 2:** Es wird angeregt, neben dekarbonisiertem Wasserstoff auf Erdgasbasis auch Herkunftsnachweise für Gase aus biogenen Quellen und der Chloralkalielektrolyse auszustellen. Vor dem Hintergrund der großen Vielfalt an CO<sub>2</sub>-armen oder gar -freien Erzeugungstechnologien sollten, vergleichbar der Situation z. B. in Österreich, Herkunftsnachweise grundsätzlich für alle Erzeugungstechnologien ausgestellt werden, um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu erreichen. Es sollte im Sinne der Planungssicherheit bereits im Gesetz geregelt werden, dass das BMWK eine entsprechende Verordnung zeitnah erlässt.
- **Nr. 3:** Es bleibt unklar, welche Sachverhalte gemeint sein könnten, die eine Ausnahme i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr 3 c) begründen könnten. Das sollte (ggf. in der Begründung) verdeutlicht werden.
- **Nr. 9f:** „Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsförderung erhalten hat und ob für die Gasmenge in anderer Weise eine nationale Förderregelung in Anspruch genommen wurde,“ Hier sollte klargestellt werden, welche “anderen” Förderregelungen gemeint sind. Streng genommen könnten Ausnahme- oder Begünstigungstatbestände, wie die Befreiung von Elektrolyseuren von den Netzentgelten (§ 118 Nr. 6 EnWG), oder Umlagen gemäß § 25 EnFG (KWKG, Offshore) auch als Förderungen angesehen werden. Ggf. stellen diese Regelungen auch Betriebsbeihilfen i. S. v. Nr. 7 dar. Es wäre hilfreich, wenn die Gesetzesbegründung hierzu Hinweise enthielte (was im vorgelegten Entwurf nicht der Fall ist). Diese Hinweise wären auch für die spätere Verordnung, die ggf. von einer Bundesoberbehörde (vgl. § 4 Abs. 2) ausgefertigt wird, eine maßgebliche Richtschnur.
- **Nr. 11:** Es sollten auch Register gemeint sein, die in nicht EU-Ländern, wie z. B. Großbritannien, angesiedelt sind. Eine Erläuterung hierzu (z. B. in der Begründung) wäre wünschenswert.

#### § 6 Abs. 1 Nr. 1

Unternehmen benötigen für anstehende Transformationsschritte Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf mögliche Quellen für Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien. Hier böte es sich an, anstelle einer unspezifischen Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung auf die bewährte Definition im § 3 Nr. 21 EEG zu verweisen und notfalls Ergänzungen durch eine Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

#### **Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim**

Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 69 2556-1542 | M +49 170 898 3572 | [E.nachtsheim@vci.de](mailto:E.nachtsheim@vci.de)

#### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*